SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Az.: 4 A 260/19

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin –

g e g e n

– Beklagter –

Streitgegenstand: Hundesteuer

hat die 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ohne mündliche Verhandlung am 28. April 2020 durch für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 20. August 2019 und der Widerspruchsbescheid vom 4. September 2019 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Hundesteuerbescheides.

Die Klägerin wohnte vom 1. September 2015 bis zum 31. Juli 2019 in der Gemeinde . Die Klägerin meldete ab dem 1. September 2015 einen Hund bei der Gemeinde an. Am 1. Juli 2017 meldete sie einen zweiten Hund an. Für die Jahre 2015-2017 entrichtete die Klägerin die anfallende Hundesteuer. Für die folgenden Jahre 2018 und 2019 gingen keine weiteren Zahlungen ein.

Die Klägerin beantragte bei dem Beklagten mit Schreiben vom 8. Mai 2019 – unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben vom 28. Oktober 2018 – die Befreiung bzw. Ermäßigung von der Hundesteuer. Dazu führte sie aus, dass sie für beide Hunde über eine Sachkundeprüfung verfüge.

Nachfolgend wendete sie sich erneut an den Beklagten und bat um eine klärende Entscheidung. Lediglich das Zusenden der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sei keine Entscheidung, gegen die sie juristisch vorgehen könne. Zudem teilte sie mit, dass die Hundesteuerforderung ohnehin hinfällig sei, da sie zum 1. August 2019 verzogen sei und auf diesem Wege ihre zwei Hunde bei dem Beklagten abmelde.

Mit Abgabenbescheid vom 20. August 2019 setzte der Beklagte für zwei Hunde die Hundesteuer für das Jahr 2019 für sieben Monate (bis 31. Juli 2019) in Höhe von € und € (2. Hund) fest. Als alte Jahressteuer wurden aufgeführt € und € (2. Hund), woraus sich ein Unterschiedsbetrag (Erstattungsbetrag) von insgesamt € (€ und €) ergab. Unter „Aktuelle Abrechnung“ finden sich als fällige Beträge für das Vorjahr bis 31. Dezember 2018 sowie für das aktuelle Jahr bis 31. Juli 2019 jeweils €, abzüglich €, was zu einem Abrechnungsbetrag von € führte.

Hiergegen legte die Klägerin am 3. September 2019 Widerspruch ein. Hierzu führte sie aus, dass der Abgabenbescheid vom 20. August 2019 nicht berücksichtige, dass sie aufgrund von Fehlleistungen des Ordnungsamtes unnötig Geld für eine betrunkene Tiertrainerin habe ausgeben müssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Er begründete dies damit, dass die Klägerin bis zu ihrem Wegzug aus der Gemeinde die Hundesteuer nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung

der Hundesteuer für die angemeldeten Hunde zu entrichten habe. Das Bestehen des Hundeführerscheins sei kein Ermäßigungsgrund. Der Beklagte forderte darüber hinaus die Klägerin erneut zur Entrichtung der offenen Hundesteuer in Höhe von € auf.

Die Klägerin hat am 30. September 2019 Klage erhoben.

Dieses Verfahren wurde von dem ordnungsrechtlichen Verfahren 3 A 230/18 abgetrennt (Beschluss vom 1. Oktober 2019).

Die Klägerin führt aus, dass bereits die Hundesteuerforderung aus dem Jahr 2018 unberechtigt gewesen sei. Schon damals habe sie den Antrag gestellt, die Forderung nach der Hundesteuer abzuweisen. Im Sommer 2019 habe der Beklagte erneut die Hundesteuer festgesetzt, obwohl das Verfahren noch anhängig und keine Entscheidung getroffen worden sei. Sie habe eine Befreiung von der Hundesteuer beantragt, da sie den Hundeführerschein für ihre zwei Hunde besitze. Diese sei ihr nicht gewährt worden. Die Klägerin hat diverse Unterlagen betreffend den Umgang mit Hunden, u. a. den Sachkundenachweis (D. O. Q.-Test 2.0), eingereicht.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

> 1. die Forderung nach der Hundesteuer abzuweisen und den Beklagten zu verurteilen, die ihr entstandenen Kosten zu ersetzen,
>
> 2. den Beklagten zu verurteilen, ihre Fragen und Anträge korrekt zu bearbeiten, ihr einen korrekten Bescheid zu schicken.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Zur Begründung führt er aus, dass er mit Abgabenbescheid vom 20. August 2019 nach Wegzug der Klägerin die Hundesteuer ab dem 1. August 2019 aufgehoben habe. Der Widerspruch der Klägerin beziehe sich auf die Zahlung der Hundesteuer und nicht auf die Aufhebung. Eine Befreiung von der Hundesteuer gemäß § 7 der Hundesteuersatzung sei nur in Ausnahmefällen möglich, ein solcher Tatbestand sei hier nicht gegeben.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 25. November 2019 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 1. Dezember 2019 (Klägerin) vom 10. Dezember 2019 (Beklagter) auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Das Klagebegehren der Klägerin ist nach § 88 VwGO unter Berücksichtigung des gesamten Parteivorbringens und durch Übersendung ihres Widerspruchs vom 30. August 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 4. September 2019 dahingehend auszulegen, dass sie die Aufhebung des Hundesteuerbescheides vom 20. August 2019 begehrt, weil sie von der Hundesteuer zu befreien bzw. aufgrund des Vorliegens spezieller Sachkunde diese zu ermäßigen sei. Dies ist inzident mit dem eingereichten Widerspruchsbescheid abgelehnt worden. Der Bescheid vom 20. August 2019 setzt die Hundesteuer für das Jahr 2019 neu fest, und zwar für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Juli 2019. Bezüglich des Jahres 2019 ersetzt er damit den vorausgehenden Festsetzungsbescheid (Mehrjahresbescheid) vom 18. Juli 2017. Diese Vorgehensweise des Beklagten entspricht § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. Dezember 2011, wonach die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen sind, bis ein neuer Bescheid erteilt ist. Bestandskräftige Hundesteuerbescheide für Zeiträume vor 2019 sind nicht Gegenstand des Verfahrens.
Der von der Klägerin vorgebrachte Aspekt der Kosten für die Tiertrainerin ist hingegen in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen. Dieser steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Hundesteuerbescheid; die vorgetragene „Gefährlichkeit“ der Hunde findet keine Berücksichtigung bei der Höhe der festgesetzten Hundesteuer.

Die so verstandene Klage ist zulässig und begründet, denn dem streitgegenständlichen Bescheid vom 20. August 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. September 2019 mangelt es bereits an einer wirksamen rechtlichen Grundlage, weshalb er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage für den Erlass eines Hundesteuerbescheides ist § 3 Abs. 1 KAG i. V. m. der Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. Dezember 2011 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2019 (Hundesteuersatzung). Nach § 1 Abs. 1 der Satzung ist Steuergegenstand das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter eines Hundes), § 2 Abs. 1 Hundesteuersatzung.

Die Hundesteuersatzung ist jedoch insgesamt unwirksam.

Sie verstößt in der Fassung der II. Nachtragssatzung zwar nicht gegen das Zitiergebot gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG, da sie insbesondere § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG absatzgenau in dem Einleitungssatz wiedergibt (vgl. hierzu OVG Schleswig, U. v. 3. September 2019 – 2 KN 4/16 –).
Sie verstößt auch nicht gegen das Schlechterstellungsverbot, § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG, das bei einer rückwirkend erlassenen Satzung greift. Zwar enthält die II. Nachtragssatzung lediglich in Artikel 3 die Vorgabe „[…] und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.“, ohne weitere Zusätze, so dass es an der ausdrücklichen Normierung des in § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG aufgestellten Schlechterstellungsverbot fehlt. Das OVG Schleswig legt die Vorschrift dahingehend aus, dass das Schlechterstellungsverbot in der rückwirkenden Satzung selbst geregelt sein muss. Fehlt eine solche Regelung in der Satzung, so verstößt die Satzung gegen § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG, es sei denn, es steht fest, dass die rückwirkende Satzung stets zu günstigeren Ergebnissen führt (vgl. OVG Schleswig, U. v. 20. März 2002 – 2 K 4/00 –, juris). So liegt es hier, da vorliegend keine Änderung des Steuersatzes (§§ 4, 4a Hundesteuersatzung) vorgenommen wurde und somit die rückwirkende Satzung nicht zu schlechteren Ergebnissen führt.

Die Satzung verstößt jedoch gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Danach muss eine Abgabensatzung den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Diesen Anforderungen wird die Hundesteuersatzung nicht gerecht, da es an einer wirksamen Regelung zu dem Entstehungszeitpunkt der Hundesteuer fehlt.

Zwar regelt § 3 Abs. 1 Hundesteuersatzung, dass die Steuerschuld mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht.

Diese Vorschrift verstößt jedoch gegen höherrangiges Recht und ist daher unwirksam, denn die Norm steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO. Die Frage der Entstehung der Steuer ist allein nach Landesrecht zu beurteilen. Im KAG findet sich keine Regelung zur Entstehung der Hundesteuer. Anwendung findet daher § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO (zur Zweitwohnungssteuer vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Oktober 2000 – 2 L 112/99 –, Rn. 24, juris m. w. N.; zu Straßenreinigungsgebühren vgl. Urteil der Kammer vom 6. Februar 2019 – 4 A 10/17; zur Jagdsteuer vgl. Urteil der Kammer vom 6. März 2019 – 4 A 115/16 – juris; vgl. ferner Arndt, in: Habermann u. A., PdK, KAG SH, § 2 Rn. 75). Danach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierzu steht die Regelung in § 3 Abs. 1 Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagert die Entstehung des Gebührenanspruches damit auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt ist der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht. Denn dieser besteht nach § 1 Hundesteuersatzung in dem Halten von Hunden, in welchem gerade die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen zum Ausdruck kommt, als besonderer zu besteuernder Aufwand aufgrund der besonderen Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 – 10 C 1/07, juris Rn. 12f.). Das Halten eines Hundes erfolgt aber grundsätzlich sukzessive während des gesamten Haltungszeitraums ab dem Beginn seiner Aufnahme in den Haushalt. Indem der kommunale Satzungsgeber im Weiteren in der Satzung keinen konkreten Zeitraum festgelegt hat, für den er die Steuer erhebt (z. B. Kalendermonat, -vierteljahr, -jahr), bleibt unklar, für welchen (Haltungs-)Zeitraum die Steuer erhoben und festgesetzt wird. So heißt es in § 11 Hundesteuersatzung unter „Heranziehung“ lediglich „Die Heranziehung der Steuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.“ (Absatz 1). § 11 Abs. 2 Satz 1 wiederum regelt lediglich die Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres. Es mangelt vorliegend mithin an einer Regelung über die Entstehung der Steuer und zwar (zu Beginn) des Ablaufs eines bestimmten (festgelegten) Zeitraums, in dem das Halten des Hundes bereits erfolgt und der Tatbestand mithin verwirklicht ist. Dass der Beklagte die Satzung gerade nicht in diesem Sinne verstanden und angewendet hat, ergibt sich beispielhaft aus dem im Verwaltungsvorgang befindlichen Hundesteuerbescheid vom 18. Juli 2017, in dem die Hundesteuer für den Zeitraum 01. Januar bis 31.

Dezember 2017 und für Folgejahre bis zum Erlass eines neuen Bescheides festgesetzt wurden. Damit erfolgten Festsetzungen für Zeiträume, in denen der Tatbestand „Halten des Hundes“ noch gar nicht abschließend verwirklicht war. Es handelt sich hierbei auch nicht um einen Vorausleistungsbescheid für zukünftige Veranlagungszeiträume in Ermangelung einer entsprechenden Satzungsregelung (vgl. § 3 Abs. 8 KAG).

Im Bereich der Hundesteuer fehlt es auch an einer mit § 9 Abs. 2 GrStG vergleichbaren Regelung, wonach die Steuer mit dem Beginn des Kalenderjahres entsteht, für das die Steuer festzusetzen ist.

Eine geltungserhaltene Auslegung der Jagdsteuersatzung unter (direkter) Heranziehung von § 38 AO scheidet aus, weil § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG ausdrücklich fordert, dass die Satzung selbst den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe regelt.

Sind die Regelungen in einer Satzung, die die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthalten, unwirksam, führt dies nach Auffassung der Kammer – der sich die erkennende Einzelrichterin anschließt – im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Abgabensatzung insgesamt. Die Satzung enthält dann nämlich nicht die von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG geforderten Mindestangaben (vgl. i. E. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Januar 2009 – OVG 9 A 1.07 –, juris Rn. 40 f.; VG Schleswig, Urteil vom 6. März 2019 – 4 A 115/16 –, juris; Urteil vom 6. Februar 2019 – 4 A 10/17 – juris; VG Greifswald, Urteil vom 1. November 2013 – 3 A 535/11 –, juris Rn. 11 f.; VG Cottbus, Urteil vom 25. Januar 2007 – 6 K 1584/03 –, juris Rn. 127; VG Koblenz, Urteil vom 27. Juni 2005 – 8 K 2493/04.KO –, juris Rn. 44 f.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2003 – 13 K 6442/99 –, juris Rn. 65).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.